

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 34.

3. Mai

1857.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Gemeindebehörden wird nachstehender Regierungserlaß zur Kenntniß gebracht. Den 24. April 1857. K. Oberamt Calw. Gmelin. K. Oberamt Neuenbürg. Schöpper.

In Folge einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen über die Entlassung der Kommun. Wild- und Flugschützen haben Seine Königl. Majestät nach Vernehmung des K. Geheimraths durch höchste Entschliebung vom 18. v. M. nachstehende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1) Die von Aufsichtswegen zu verfügende unfreiwillige Entlassung eines Kommun. Wild- oder Flugschützen steht ebenso, wie die Entscheidung über die Einwendungen gegen dessen Annahme, wenn über diese Einwendungen die Bezirksbehörden nicht einig seyn sollten, der betreffenden Kreisregierung, nicht der Forstbehörde zu.

2) Dieselben Gründe, welche der Annahme eines solchen GemeindeDieners im Be-

ge stehen, müssen, wenn sie erst nach der Annahme eintreten, auch seine Entlassung zur Folge haben. Dahin gehören, neben der Bescholtenheit, oder schlechtem Lebenswandel überhaupt, alle diejenigen Thatfachen, welche eine nahe Gefährdung des Jagdberechtigten in seinen gesetzlichen Befugnissen besorgen lassen.

3) Eine Vereinigung der Wildschützen- und der Flugschützen-Stelle in einer und derselben Person, oder in den Personen des Vaters und des noch in seiner Gewalt befindlichen Haussohnes ist hienach unstatthaft.

4) Wer ferner wegen Wilderei bestraft, oder in Folge einer diebfalligen Untersuchung nur von der Instanz entbunden worden ist, kann weder Wild-, noch Flugschütze seyn. Hieher sind übrigens nicht bloß die vor die Gerichte geeigneten WildereiVergehen im engerm Sinne, sondern auch die als bloße Jagd-Erzeße von den Jagd-Polizeibehörden zu rügenden diebischen Eingriffe in fremdes Jagd-Eigenthum zu rechnen.

5) Bei Vergehen gegen die Jagdpolizeigesetze, namentlich gegen die in der Instruktion für die Kommun. Wildschützen enthaltenen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche nicht,

wie das Wegpürschen von Wild in Waldungen, das Betretenwerden mit Gewehr in diesen, oder auch außerhalb der angewiesenen Markungen, die Ueberschreitung des zum Durchgang durch Waldungen von einem Hof oder Weiler in den andern vorgezeichneten Wegs, als Berg. hen gegen die Wildererordnung nach den WildereiGesezen zu bestrafen sind, folglich die Ausschließung unbedingt begründen, kommt es zwar im Allgemeinen auf das Ermessen der Kreisregierung an, ob sie nicht schon im ersten Falle, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände, die Entlassung des Schuldhaften zu verfügen sich veranlaßt finde, wobei namentlich das Mitführen von Hunden und die Anwendung von Treibern in der Regel zu den gröberen, das Vertrauen gleich Anfangs untergrabenden Verschuldungen zu zählen ist.

Jedenfalls aber ist eine Wiederholung solcher Verfehlungen gegen Vorschriften der Instruktion für die Wildschützen als Entlassungsgrund zu behandeln, da derjenige, der zweimal deshalb eine Strafe verwirkt hat, nicht mehr die nöthige Bürgschaft dafür gewährt, daß der Dienst des Schützen nur innerhalb durch das Gesetz gesteckten Schranken ausgeübt würde.

Reutlingen, 7. April 1837.

Behufs der Berathung der vorliegenden verschiedenen Entwürfe von Bestimmungen wegen der Gebühren der Amtskorporations- und Gemeindediener und insbesondere wegen der denselben zu gestattenden Sportelbezüge, werden die Ortsvorsteher in Folge Regierungserlasses vom 26. d. M. aufgefordert, auf den 15. Mai unfehlbar über nachstehende Fragen sich speziell und erschöpfend berichtlich zu äußern:

1) welche Sporteln bisher von den ersten Ortsvorstehern, von den Gemeinderaths-Kollegien und von den Rathsschreibern bei den einzelnen Verrichtungen oder Verhandlungen im Verwaltungsfache wie z. B. bei Ausstellung von Zeugnissen etc. bezogen worden sind, ob und welche dieser Bezüge auf gesetzlichen Bestimmungen oder rechtlichem Herkommen beruhen?

2) Ob und welche Belohnungen für die Verwahrung von Depositen ausgesetzt sind?

3) Wer bisher die Execution bei öffentlichen Schuldigkeiten, und namentlich den Verkauf von Exekutionsgegenständen besorgt habe, und ob und welche Belohnungen bisher passirt worden seien?

4) ob und welche Gebühren bisher für Vorladungsschreiben zu gemeinderäthlichen Verhandlungen in Anrechnung gekommen seien, und mit welcher Legitimation?

5) ob und welche Gebühren die Amtsdienner für Eröffnung einzelner Ladungen (namentlich auch zur Bezahlung kameralamtlicher Gefälle etc. Unterzeichnung der Aufstreichsprotokolle bei kameralamtl. Holzverkäufen, zu Forstrugtagen etc.) Verfügungen, Beschlüsse oder Erkenntnisse bisher bezogen haben, und von wem und mit welcher Ermächtigung?

6) Wie es mit Bekanntmachung allgemeiner in den Intelligenzblättern oder in besondern Schreiben enthaltener Vorladungen oder Ankündigungen der K. Kameralämter in Betreff öffentlicher Auf- oder AbstreichsVerhandlungen, des Feilbietens herrschaftl. Früchte auf den Kästen, der Erlaubniß zum Ackerichlesen in Staatswaldungen, des Waid oder Waldverbots etc. gehalten zu werden pflege, und ob und welche Belohnung bisher hiefür bezogen worden, und aus welcher Kasse?

7) Wer das Vorbieten zu Frohuleistungen für den Staat besorge, und ob und welche Belohnung und aus welcher Kasse solche bisher bezogen worden?

Calw, 30. April 1837.

K. Oberamt. Gmelin.

Neuenbürg. (Holzverkauf.) Am Montag den 8. Mai Vormittags 9 Uhr

werden in den Anlagen zu Wildbad folgende — daselbst entbehrlich gewordenene Holzgattungen im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden,

a) Lerchenbäume,

24 Stämme, von 45 bis zu 18 Schuh Länge,

b) Forchen und Rothtannen,

6 Stämme, von 35 bis 30' Länge,

- c) Acazien,
10 Stämme, von 20 — 10' Länge
d) Erlen,
8 Stämme, von 20 — 15' Länge
e) die Abfälle von obigem Holz,
ungefähr in 6 Klastern und 200 Wellen
bestehend.

Die Verhandlung beginnt vor dem neuen Lusthaus in den Anlagen. Die Ortsvorstände wollen diesen Verkauf zeitlich den Amtsuntergebenen bekannt machen. Den 29. April 1837. K. Kammerrat.

Zwehrenberg. (Gläubiger Aufruf.)
Alt Michael Renschler, Bauer, wünscht auf gutlichem Wege mit seinen Gläubigern sich abzufinden. Da jedoch diese Gläubiger der Obrigkeit nicht alle bekannt sind, so werden diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an denselben zu machen und solche nicht bereits zur Anzeige gebracht haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen bei dem Schuldheißnamt dahier einzugeben, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben hätten, wenn sie bei der vorzunehmenden Schuldenrichtigstellung unberücksichtigt bleiben würden. Den 25. April 1837. Schuldheiß und Gemeinderath.

Zavelstein. (Haus und Güter Verkauf.) In Folge höhern Auftrags wird dem weil. Bernhard Gottfried Weimert, Wagner dahier, seine vorhandene Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt. Sie besteht in der Hälfte einer großen zweistöckigen Behausung nebst der Hälfte einer Wagnerwerkstätte sammt der dabei befindlichen Hofraithe, einem Theil an einer besondern Scheuer, $\frac{1}{8}$ an einem Keller, ferner $2\frac{1}{2}$ Morgen gemessen Feld, der Misaker genannt, und 1 Achn. Garten nicht weit von dem Haus gelegen.

Die VerkaufsVerhandlung wird am Pfingstmontag den 15. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

in dem GemeinderathsZimmer in des Schuldheißens Haus dahier stattfinden. Auswärtige und unbekanntere Kaufslustige werden ersucht, sich mit Prädikatszeugnissen auszuweisen. Den 30. April 1837. Aus Auftrag:

Schuldheiß M e h l.

Breitenberg. (Eichen Verkauf.) Am Mittwoch den 10. Mai d. J.

Morgens 8 Uhr
werden 30 Eichen beim Stamm verkauft, welche sich zu Säg- und Bauholz eignen. —
Am nemlichen Tage

Nachmittags 1 Uhr
werden auch 70 Stück Klobstannen im Fenchhalter Berg verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Aus Auftrag des Gemeinderaths: Schuldheiß K e l l e r.

Oberhaugstätt. (Holz Verkauf.)
Die Gemeinde ist entschlossen, aus ihrem Kommunalwaldungen

400 Stück Langholz
welches sich zu Bau- und Floßholz eignet, im Aufstreich Parthienweise zu verkaufen, zu welchem Verkauf

Samstag der 6. Mai

Morgens 8 Uhr
bestimmt ist. Das Holz besteht in 210 70r und von da an abwärts. Schuldheißnamt.
Holzäpfel.

Außeramtliche Gegenstände.

Weil der Stadt. (Holz Verkauf.)
Nächstkünftigen Montag den 8. d. M.

Vormittags 8 Uhr

werden im hiesigen Stadtwald Honig
171 Stück forchene Säglöze und
185 — — Baumstämme
und am

Dienstag den 9. d. M.

desgleichen in den städtischen Waldungen auf Möttlinger Markung

142 Stück weißtannene Säglöze und
60 — — Baumstämme

gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die dießfalligen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Am 1. Mai 1837. Stadtschuldheiß B e y e r l e.

Calw. (Strohüte Empfehlung.) Unterzeichnete macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß sie eine große Auswahl Strohüte für Damen, Mädchen und Kinder, so wie auch Kappen für Herren und Knaben erhalten hat. Zugleich empfiehlt sie sich mit Waschen der Strohüte nach jeder beliebigen Form und bittet um geneigten Zuspruch.

Marie B o c k.

Calw. Sogleich oder auf Jakobi ist mein oberes Logis zu vermiethen mit einer Stube und 1 Stubenkammer.

Fried. Müller, Tuchm. im Trauben.

Calw. (Abschied.) Wegen nothwendiger Beschleunigung unseres Abzuges von hier war es uns leider nicht mehr möglich, von unsern lieben Verwandten und Freunden persönlich Abschied zu nehmen. Wir drücken ihnen nun hiemit unsern herzlichsten Dank für das vielseitig genossene Wohlwollen aus, und verbinden damit die freundliche Bitte, uns dasselbe auch in der Ferne gütigst zu erhalten. Ludwigsburg, 26. Mai 1837. H. Gastpar, jun., und Natalie Gastpar geb. Braun.

Calw. (Sägmühleverkauf.) Montag den 8. Mai Vormittags 11 Uhr wird ein Aufstreichversuch mit der auf Breitenberger Markung $\frac{3}{4}$ Stund oberhalb Teinach liegenden Sägmühle (bei welcher sich ein Wohngebäude und ungefähr $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen und Platz zu Holz befindet) gemacht werden. Der größere Theil des Kaufschillings kann gegen Verzinsung stehen bleiben. Auswärtige haben obrigkeitliche Vermögenszeugnisse mitzubringen. Auch kann ein vorläufiger Kauf abgeschlossen werden in Calw mit Bürgermeister Dettinger.

Calw. Ungefähr 12 Zentner gutes Heu und Dehnd. verkauft Dettinger.

Calw. Bei mehreren hiesigen Personen hat das Gerücht, als sei ich Verfasser der in No. 32 dieses Blattes enthaltenen Theaterkritik, Glauben gefunden. Um diesem Gerücht durch mein Stillschweigen nicht Wahrscheinlichkeit zu verleihen, finde ich mich veranlaßt, den Urheber desselben hiermit für einen elenden Lügner zu erklären.

Daß ich sowohl an besagter Theaterkritik als auch an den Erwiderungen durchaus keinerlei Antheil habe, verbürge ich mit meiner Ehre. G. Rivinius.

Calw. Auf Verlangen des Hrn. Carl Heubergers, Schauspieler, wird demselben hiermit bezeugt, weder Verfasser noch Einsender des in No. 32 dieses Blattes enthaltenen — das hiesige Theater betreffenden Aufsatzes zu seyn. Die Redaktion.

Calw. Vielsach höre ich, man halte mich für den Verfasser der vielfach besprochenen Theaterkritik. Ich gebe hiemit mein Ehrenwort, daß ich derselbe nicht bin.

L. r. o. s. t.

Neuhengstätt. Es sind ungefähr 100 Zentner Heu hiesiges Gewächs zu verkaufen. Wo? sagt Schuldheiß Nyasse.

Calw. (Geldbesuch.) Es werden 860 fl. 800 fl. 300 fl. und 220 fl. gegen $1\frac{1}{2}$ fache Versicherung und 5 Procent, wovon höchstens $\frac{1}{3}$ in Gebäuden besteht, für solide und thätige Landleute gesucht. Näheres bei

Dekopist Moller.

Calw. Pfau; bei der Linde hat ein Allmandstückle auf ein oder mehrere Jahre zu vermiethen.

Calw. J. Lodholz, Schuhmacher, hat bis Jakobi ein Logis für eine kleine Haushaltung zu vermiethen, auch nimmt er einen ordentlichen Lehrling auf.

Calw. Rosspapier welches augenblicklich die tiefsten Rosstflecken aus Stahl und Eisen vertilgt, und alle Metalle, besonders Gewehrläufe, Messer und Gabeln etc. schön blank macht, ist zu haben, der Bogen um 2 kr. bei F. Georgii.

Calw. Am nächsten Pfingstmontag gibt der Unterzeichnete ein Recreations-Schießen, wozu er die Herren Schießfreunde höflichst einladet Bindernagel.

Calw. Es sucht Jemand einen noch in gutem Zustande befindlichen Dungschubkarren zu kaufen. Wer? sagt

Kank, Schneidermeister.

Calw. Nächsten Sonntag so wie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Bäcker Zahn.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig 45 kr. — Einrückungsgebühr die Linie $1\frac{1}{2}$ kr.

Herausgeber und Drucker: Gustav Rivinius in Calw.